

## **SO\_GERICHTE SGSTA.2008.167 vom 21. Mai 2007**

SO Obergericht, 2007-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2008.167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2008.167)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2008.167 du 21 mai 2007

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2008.167 del 21 maggio 2007

### **Regeste**

StG § 13 Abs. 3, StG § 251 Abs. 1 - Verfahren: Aktivlegitimation. Steuerdomizil: alternierender Wohnsitz. 1. Verfügt ein steuerpflichtiges Ehepaar über zwei Wohnstätten und liegen diese räumlich sehr eng beeinander, kann zur Bestimmung des Wohnsitzes nicht auf den Arbeitsort und die Freizeitmöglichkeiten abgestellt werden, sondern nur auf den tatsächlichen Aufenthalt. Halten sich die Steuerpflichtigen in beiden Wohnstätten etwa gleich oft auf, ist von einem alternierenden Wohnsitz auszugehen. 2. Eine Absicht dauernden Verbleibens liegt selbst dann vor, wenn ein Wegzug zwar feststeht, dieser aber in zeitlich noch nicht genau bestimmter Zukunft liegt.

### **Erwägungen**

#### **E. 5**

Ein Steuerpflichtiger kann zu zwei Orten so starke Beziehungen haben, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in regelmässigen Abständen von einem Ort zum andern verlegt und von diesem wieder zurück an den ersten Ort (alternierender Wohnsitz). Voraussetzung für einen alternierenden Wohnsitz sind gleichwertige Beziehungen zu beiden Orten (ist die Beziehung zu einem Ort stärker, dann gilt nur derjenige Ort als steuerrechtlicher Wohnsitz; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 3 N 46). So verhält es sich, wenn die Beziehungen zu den beiden Orten ungefähr von gleicher Intensität sind, etwa weil der Pflichtige an beiden Orten berufstätig ist, seine Angehörigen ihn regelmässig begleiten und der Aufenthalt an beiden Orten ungefähr von gleicher Dauer ist (vgl. BGE 100 Ia 242). Zu prüfen sind also die familiären und beruflichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen sowie die Dauer der beiden Aufenthalte; es kommt dabei letztlich auf die Gesamtheit der Umstände an. Ist ein alternierender Wohnsitz zu bejahen, so ist in der Regel eine hälftige Teilung der Steuerhoheit vorzunehmen, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Teilung sprechen. In den Fällen des alternierenden Wohnsitzes beansprucht der Steuerpflichtige eben in zwei Gemeinden gleichermassen die öffentlichen Einrichtungen und verursacht Lasten, die aus Steuermitteln getragen werden müssen; es wäre deshalb unbillig, nur der einen Gemeinde eine unbeschränkte Steuerhoheit zuzuerkennen. Das Unterscheidungskriterium liegt in der Aufenthaltsdauer und in der Intensität der Lebensbeziehungen zum Aufenthaltsort. Letztere müssen, damit ein alternierender Wohnsitz vorliegt, zu beiden Aufenthaltsorten ungefähr gleichwertig sein und zudem so stark, dass während der Dauer des regelmässigen Aufenthaltes der betreffende Ort zum eigentlichen Lebensmittelpunkt wird (vgl. BGE 100 Ia 242). Wie bereits oben ausgeführt, unterhalten die Steuerpflichtigen zu beiden Gemeinden starke enge Beziehungen. Die Steuerpflichtigen machten geltend, dass sie sowohl in H. als auch in G. ihre Freizeit verbringen und übernachten. An beiden Orten halten sich die Steuerpflichtigen je etwa gleich lang auf. Es ist somit festzustellen, dass die Steuerpflichtigen im Ganzen betrachtet

ungefähr die gleichen Beziehungen zu den beiden Gemeinden unterhalten. Beide Gemeinden müssen für die Steuerpflichtigen Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Für die Steuerpflichtigen besteht daher ein alternierendes Steuerdomizil in H. und G. 6. Die Vorinstanz machte weiter geltend, dass die Steuerpflichtigen nach I. ziehen. Die Steuerpflichtigen hätten somit nie die Absicht gehabt, ihren Wohnsitz auf Dauer nach G. zu verlegen. Damit fehle es an der Voraussetzung zur Begründung des Wohnsitzwechsels resp. des alternierenden Wohnsitzes. Für die Steuerperiode 2007 sei das Steuerdomizil der Steuerpflichtigen daher nach wie vor die Einwohnergemeinde der Stadt H. Neben dem Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen Aufhaltens muss auch die Absicht des dauernden Verbleibens vorliegen. Dabei wird nicht die Absicht vorausgesetzt, an diesem Ort auf Lebzeiten zu verweilen; es genügt, dass sie dort auf unbestimmte Zeit verweilen will, bis spätere Umstände Änderungen veranlassen. Dauerndes Verbleiben bedeutet somit nicht etwa „für immer“, sondern (eher) „nicht vorübergehend“. Die Absicht dauernden Verbleibens kann somit selbst dann gegeben sein, wenn der Umstand, der künftig den steuerrechtlichen Wohnsitz beendet, schon bei der Wohnsitznahme bekannt ist. Entscheidend ist aber, dass er in zeitlich noch nicht genau bestimmter Zukunft liegt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 3 N 14). Die Steuerpflichtigen kauften in der Steuerperiode 2007 ein Grundstück in I. und begannen mit dem Bau eines Hauses. Damit haben oder werden die Steuerpflichtigen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach I. wechseln. Diese Tatsache schliesst den Wechsel des Steuerdomizils nach G. für die Steuerperiode 2007 nicht zum Vornherein aus. Entscheidend ist vielmehr, ob im Zeitpunkt, in welchem der Wohnsitzwechsel resp. der alternierende Wohnsitz in G. begründet wurde, die Steuerpflichtigen bereits die Absicht hatten, den Wohnsitz nach I. zu verlegen. Dies ist vorliegend zu verneinen. Die Steuerpflichtigen machten bereits im Dezember 2006 kund, dass sie ihren Wohnsitz nach G. wechseln wollen und hinterlegten ihre Schriften in G. Darauf begannen sie zur Einwohnergemeinde G. enge Beziehungen zu knüpfen, indem sie sich in der Gemeinde tatsächlich aufhielten. Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Steuerpflichtigen im Dezember 2006 und Januar 2007 die Absicht hatten, dauernd in G einen alternierenden steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Erst nach der Steuerverfügung vom 21. Mai 2007 suchten die Steuerpflichtigen enttäuscht über den Ausgang des Steuerverfahrens nach einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Damit lag im Zeitpunkt der Begründung des alternierenden Wohnsitzes in G. bei den Steuerpflichtigen noch kein Grund vor, einen weiteren Wohnsitzwechsel vorzunehmen. Zudem war den Steuerpflichtigen zur Zeit der Begründung des alternierenden Wohnsitzes in G. nicht bekannt, wann die Bebauung des Grundstückes in I. beendet und damit einzugsbereit sein würde. Damit sind die Tatbestandsmerkmale der Begründung eines alternierenden steuerrechtlichen Wohnsitzes erfüllt. Der einmal begründete rechtliche Wohnsitz, auch wenn dieser alternierend ist, bleibt bestehen. ( Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist das Bundesgericht mit Urteil vom 14. April 2010 nicht eingetreten ([Nr. 2C\_372/2009]) Steuergericht, Urteil vom 23. März 2009